

Richtlinie für die Anfertigung der Studienarbeit

1. Die Studienarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Aufbau und Gestaltung sowie die Angabe von Zitaten und Hinweise auf Literatur haben nach DIN 5008 zu erfolgen. Die Arbeit muss ein Inhalts- und Literaturverzeichnis und ggf. ein Anlage-, Abkürzungs- und Bildverzeichnis enthalten.
Die Studienarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgerecht beim/bei der Sachbearbeiter/in „Studiengang Verkehrsingenieurwesen“ abzugeben. Die gesamte Studienarbeit muss kopierfähig sein.
2. Die Arbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen; auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache. Mängel im Ausdruck, in der Rechtschreibung und Interpunktion sowie in der äußeren Gestaltung – bitte Corporate Design der TUD beachten - (einschl. Anlagen) mindern den Wert der Arbeit. Vorgenommene Berechnungen sind so ausführlich anzugeben, dass jeder Fachmann in der Lage ist, sie auf ihre grundsätzliche Richtigkeit zu überprüfen. Die dabei benutzten Formeln, Koeffizienten und Erfahrungswerte u. a. sind mit Quellenangaben zu versehen. Physikalische Größen sind in Maßeinheiten des internationalen Einheitensystems (SI) anzugeben.
3. Aus der Arbeit muss eindeutig hervorgehen, welche Erkenntnisse vom Bearbeiter selbst stammen und welche aus der Literatur entnommen wurden. Der Literatur auch nur sinngemäß entnommene Textstellen sind eindeutig unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen.
4. Tabellen und Zeichnungen sind nach Möglichkeit in den Text einzubeziehen. Größere Berechnungen, Tabellen, Pläne und Bildbeilagen, auf die im Text immer wieder eingegangen wird, sind als Anlage der Arbeit anzufügen.
5. Während der Bearbeitung mit Dritten geführte wichtige Gespräche, Beratungen und Abstimmungen u. Ä. sind protokollarisch zu dokumentieren und der Studienarbeit in einer Anlage beizufügen.
6. Verkehrsmessungen, Verkehrserhebungen u. a. sind vor der Durchführung mit dem/der betreuenden Hochschullehrer/in abzusprechen. Vor Beginn der Arbeit an Versuchsständen, Maschinen, Geräten usw. sind die einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen von der Studierenden bzw. vom Studierenden eingehend durchzuarbeiten. Vom zuständigen Arbeitsschutzverantwortlichen des Betriebes bzw. der TUD ist eine Arbeitsschutzbelehrung einzuholen und durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Während der Bearbeitungszeit sind mindestens drei Konsultationen mit dem/der betreuenden Hochschullehrer/in empfehlenswert.
8. In die Arbeit sind einzuheften:
 - Titelseite (entsprechend dem Muster, si. Anlage)
 - die Aufgabenstellung der Studienarbeit,
 - der bibliografische Nachweis (entsprechend Muster) und ein Autorenreferat (maximal 20 Schreibmaschinenzeilen) als 1. Seite nach der Aufgabenstellung ohne Seitennummer,
 - die Thesen zur Studienarbeit, die 2 Seiten (Format DIN A4) nicht überschreiten und wesentliche Aussagen der Arbeit sowie konkrete Ansatzpunkte für die wissenschaftliche Diskussion beinhalten sollen,
 - eine eidesstattliche Erklärung (entsprechend Muster) fest in die Arbeit zwischen Text und Anlagenteil,
 - bei Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung über die bearbeiteten Anteile.
9. Der Erhalt der Aufgabenstellung ist durch die Studierende bzw. den Studierenden beim/bei der Sachbearbeiter/in „Studiengang Verkehrsingenieurwesen“ bestätigen zu lassen. Am vorgesehenen Rückgabetermin bis 15:00 Uhr ist die Studienarbeit beim/bei der Sachbearbeiter/in „Studiengang Verkehrsingenieurwesen“ persönlich abzugeben. Falls die Arbeit postalisch aufgegeben wird, gelten die Daten des Posteingangs an der Technischen Universität Dresden als Abgabezeitpunkt.
10. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur in besonderen Fällen möglich und muss mindestens 14 Tage vor Ablauf der Frist bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt und vorher von der Betreuerin bzw. vom Betreuer befürwortet werden. Bei Krankheit (nicht länger als 28 Kalendertage) ist der Krankenschein dem/bei der Sachbearbeiter/in „Studiengang Verkehrsingenieurwesen“ vorzulegen; die Zeit der Krankheit gilt als genehmigte Verlängerung. Dauert die Krankheit länger als 28 Kalendertage oder beträgt die Gesamtzahl von Krankheitstagen während der Bearbeitungszeit mehr als 28, so ist eine Fristverlängerung des Abgabetermins über den/die Sachbearbeiter/in „Studiengang Verkehrsingenieurwesen“ beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag ist in der Regel ein amtsärztliches Attest beizufügen. Es kommt darauf an, dass in dem amtsärztlichen Attest die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird (Rückfragen dazu über den Prüfungsausschuss oder den/die Sachbearbeiter/in „Studiengang Verkehrsingenieurwesen“).
Wird der Abgabetermin ohne begründete Entschuldigung überschritten, wird die Studienarbeit mit der Note „5“ bewertet.

11. Die Studienarbeit ist eine wichtige Grundlage bei der Bewertung des Studiums.
Die Studienarbeit ist stets in zwei Pflichtexemplaren (Originalexemplar + Korrektorexemplar) und einer elektronischen Version auf einem geeigneten Datenträger abzugeben, die an der Einrichtung verbleiben. Die Anzahl weiterer abzugebender Exemplare ist durch den/die verantwortliche/n Hochschullehrer/in mit der Prüfungskandidatin bzw. mit dem Prüfungskandidaten zu vereinbaren.
Die abzugebenden Exemplare der Arbeit sind Eigentum der TU Dresden. Zwischen der TU Dresden, Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ und dem Studierenden ist vor Ausgabe des Themas der Studienarbeit eine Vereinbarung über das Nutzungsrecht abzuschließen. Darin eingeschlossen ist die Entscheidung der Prüfer, das Originalexemplar der Studienarbeit für eine Ausleihe zuzulassen oder abzulehnen.
- Für eine Studienarbeit, die die/der Studierende mit einer Beteiligung Dritter (z. B. Praxispartner) anfertigt, gilt die obige Regelung auch für den Dritten, wenn nicht eine weitergehende dreiseitige Vereinbarung (TU Dresden, Studierende/r, Dritter) abgeschlossen ist. Der Dritte ist durch den/die Prüfer/in und die/den Studierende/n über diese Regelung zu informieren.
- Alle Informationen, Sachverhalte, Theorien und Methoden, die nicht zum allgemeinen Kenntnisstand gehören und dem Studierenden durch die Betreuer oder andere Personen schriftlich oder mündlich bekannt gemacht und in der Studienarbeit verwendet werden, sind im Quellennachweis vollständig aufzuführen, um nicht gegen das Urheberrecht Dritter (z. B. Betreuer der Universität und Praxis) zu verstoßen.
12. Die zur Verfügung gestellten bzw. während der Bearbeitung zugänglichen Materialien und Daten sind stets sorgfältig und gegebenenfalls vertraulich zu behandeln. Sie sind spätestens bei Abgabe der Studienarbeit an die ausgebende Stelle zurückzugeben.
13. Von jeder bzw. jedem Studierenden ist ein Poster zur Studienarbeit anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Arbeit anschaulich und allgemeinverständlich darstellt. Die Gestaltung des Posters (einschl. der Abmessungen) ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Der späteste Abgabetermin ist drei Tage vor der Verteidigung der Studienarbeit, sofern mit der Betreuerin/dem Betreuer nicht anderes vereinbart wurde.
-

Erklärung (Muster)

Hierdurch erkläre ich, dass ich die von mir am heutigen Tage eingereichte Studienarbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe.

Ort,

.....

Unterschrift der/des Studierenden

Bibliografischer Nachweis (Muster)

Name, Vorname:

Studienarbeit

Titel der Studienarbeit:

Technische Universität Dresden

Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Institut für

Studiengang Verkehrsingenieurwesen

... Seiten, ... Bilder, ... Tabellen, ... Quellenangaben - u. Ä.

Gestaltung der Titelseite einer Studienarbeit (Muster)

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
Institut für ...

Studienarbeit

Nennung des Themas entsprechend der Aufgabenstellung

eingereicht von *Vorname und Familienname*

geb. am: in:

Betreuer:

- *Titel und Name 1. Prüfer/in*
- *Titel und Name 2. Prüfer/in/Betreuer/in*
- *ggf. Titel und Name eines Praxisbetreuers / Dienststelle*

Ort, den

.....
Unterschrift der/des Studierenden